



Bayerisches Landesamt für
Pflege

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

I. Antragstellung und allgemeine Fragen.....	2
II. Verwaltungsfragen	7
III. Baufachliche Fragen	12
IV. Pflegefachliche Fragen	14

I. Antragstellung und allgemeine Fragen

1. Kann der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vorab mit dem Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) abgestimmt werden?

Eine vorzeitige Abstimmung des Antrages mit dem LfP ist i. d. R. nicht vorgesehen. Wir bitten darum, sich über die zugänglichen Informationen auf der Homepage (<https://www.lfp.bayern.de/pflegesonah-investitionskostenrichtlinie/>) selbständig zu informieren, mithilfe Ihres Architekten/Planers die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen und an das LfP weiterzuleiten. Beratungstermine im Vorfeld werden nur in Einzelfällen gewährt.

Sollten die zur Verfügung gestellten Informationen nicht ausreichen, können Fragen auch direkt an das LfP (per Mail: Pflegesonah@lfp.bayern.de oder per Telefon: 09621/9669- 2544) gestellt werden. Wir möchten Sie allerdings bitten, vor Kontaktaufnahme die vorliegenden Unterlagen gründlich zu sichten.

Außerdem können Sie Ihre Fragen zur PflegesoNahFÖR auch direkt an die jeweiligen Regierungen stellen. Die Regierungen beraten Sie auf Wunsch auch detaillierter und können Ihnen bei der Erstellung des Konzepts vorab behilflich sein. Kontaktdaten:

Oberbayern: foerderverfahren.soziales@reg-ob.bayern.de

Niederbayern: Pflegesonah@reg-nb.bayern.de

Oberpfalz: Soziales.Jugend@reg-opf.bayern.de

Oberfranken: pfleWoqG@reg-ofr.bayern.de

Mittelfranken: Pflegesonah@reg-mfr.bayern.de

Unterfranken: karola.back@reg-ufr.bayern.de

Schwaben: SG13-Aufsicht-FQA@reg-schw.bayern.de

Bei Projekten von Kommunen können sich diese gerne an die Koordinationsstelle „Pflege und Wohnen“ wenden ([Beratung für Kommunen - Koordinationsstelle Pflege und Wohnen in Bayern \(bayern-pflege-wohnen.de\)](http://Beratung-für-Kommunen-Koordinationsstelle-Pflege-und-Wohnen-in-Bayern-bayern-pflege-wohnen.de)).

2. Gibt es eine Antragsfrist?

Ab dem Förderjahr 2024 endet die Frist zum 31. Oktober des Vorjahres. Alle bis zu diesem Datum eingegangenen und vollständig vorliegenden Anträge werden mit in die Auswahlentscheidung einbezogen.

3. Wird ein Antrag automatisch abgelehnt, wenn er unvollständig ist und nicht alle geforderten Unterlagen enthält?

Unvollständige Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.

4. Ist eine Online-Antragstellung möglich? Wie soll der Antrag eingereicht werden?

Eine Online-Antragstellung über ein Portal ist bisher nicht möglich, für die Zukunft jedoch bereits in Planung. Bitte reichen Sie Ihren Förderantrag unterschrieben von einem rechtsgeschäftlichen Vertreter per E-Mail ein. Bitte beachten Sie, dass Baupläne im Maßstab 1:100 in Originalgröße digital sowie zusätzlich in Papierform einzureichen sind. Verkleinerungen genügen nicht. Alle weiteren Antragsunterlagen reichen Sie bitte ausschließlich per E-Mail in PDF-Form oder auf einem Datenträger (USB-Stick, CD) ein.

5. Wie lange dauert die Bearbeitung des Antrags? Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen?

Da die Anzahl der eingereichten Anträge durchaus hoch ist, kann dies nicht abschließend beantwortet werden. Sowohl das Gesamtkonzept, als auch die bauliche Umsetzung der Zuwendungsvoraussetzungen sind wichtige Kriterien der Bewertung. Daher müssen für jedes einzelne Projekt mehrere Fachgebiete in die Auswahlentscheidung einbezogen werden.

6. Welche Unterlagen müssen im Original eingereicht werden?

Der Antrag sowie alle weiteren Unterlagen sind ausschließlich in digitaler Form per E-Mail einzureichen. Lediglich Baupläne müssen im Maßstab 1:100 im Original in Papierform sowie zusätzlich in digitaler Form eingereicht werden.

7. Inwieweit müssen aktuelle Erkenntnisse zu Aspekten der Demenzsensibilität und zu Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung berücksichtigt werden?

Laut Nr. 1.1 der Förderrichtlinie PflegesoNah gilt Folgendes: „Zweck der Förderung ist der demenzsensible Umbau, die Modernisierung und die Schaffung von bedarfsgerechten Pflegeplätzen [...]“. Die Berücksichtigung von aktuellen Erkenntnissen zu Aspekten der Demenzsensibilität und für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung ist somit eine zentrale Zuwendungsvoraussetzung im Rahmen der Förderrichtlinie PflegesoNah.

Zum Aspekt der Demenzsensibilität und Hör- und Sehbeeinträchtigung sind im Konzept konkrete Maßnahmen mindestens in folgenden „Bereichen“ darzulegen und zu erläutern: Die bauliche Gestaltung der Innen-/Außenbereiche, Milieutherapeutische Maßnahmen, besondere Anforderungen hinsichtlich des Personals, spezielle (Betreuungs-) Angebote sowie ggf. Maßnahmen aus dem Bereich „intelligente Assistenzsysteme“. Diese Ausführungen müssen sich in den Bauplänen (soweit möglich) wiederfinden.

Ausführliche Informationen zu den Themen Demenzsensibilität und Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung erhalten Sie im „Merkblatt zu Demenzsensibilität und Aspekte für Menschen mit Hör- und Sehbeeinträchtigung“, ebenso auf unserer Homepage. Bitte beachten Sie, dass diese Zuwendungsvoraussetzung nicht bei allen Fördertatbeständen besteht. Handelt es sich beispielsweise um eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung, so sind o. g. Aspekte nicht für eine Zuwendung relevant.

8. Was ist unter einer „räumlich eigenständigen“ Begegnungsstätte zu verstehen?

Nicht zwingend erforderlich ist hier eine bauliche Trennung mit eigenem Eingang. Es könnte beispielsweise über einen Eingang mit einem Foyer sowohl die Pflegeeinrichtung als auch die Begegnungsstätte erschlossen werden. Die Begegnungsstätte darf den Gemeinschaftsraum einer Einrichtung nicht ersetzen, die jeweiligen Angebote müssen auch voneinander unabhängig und grundsätzlich voneinander getrennt angeboten werden. Wesentlich ist, dass die jeweiligen Angebote baulich jeweils sinnvoll für den jeweiligen Zweck genutzt werden können. Weitergehende Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Internetseite in unserem Merkblatt 3: „Informationen zu Begegnungsstätte (Quartiersräume)“.

Eine Förderung von Begegnungsstätten (Quartiersräume) gem. Nr. 2.2.8 in Kombination mit Einrichtung gemäß Nr. 2.2.6 vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung mit einer Öffnung in den sozialen Nahraum ist nicht möglich (vgl. Nr. 2.2.9 PflegesoNahFöR).

9. Es sind mehrere verschiedene Einrichtungsarten bzw. Wohnformen geplant. Muss ich mehrere Anträge einreichen?

Nein, auch bei einer Kumulation von verschiedenen Einrichtungsarten bzw. Wohnformen reicht ein Antrag aus, in dem alle relevanten Angaben gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass eine Förderung nach Nr. 2.2.6 vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung mit einer Öffnung in den sozialen Nahraum und Nr. 2.2.8 Begegnungsstätten (Quartiersräume) nicht kombiniert möglich ist.

10. Inwieweit müssen Aspekte der Nachhaltigkeit, insbesondere bezüglich energiesparende und klimafreundlicher Aspekte berücksichtigt werden?

Die Richtlinie nennt unter Nr. 4.3 Aspekte der Nachhaltigkeit wodurch insbesondere energiesparende und klimafreundliche Maßnahmen bei der Wertung der Anträge berücksichtigt werden sollen. Mögliche Maßnahmen hierbei sind unter anderem die Einhaltung hoher Energieeffizienzstandards, eine (teilweise) Versorgung des Gebäudes durch regenerative Energie (zum Beispiel durch eine Photovoltaikanlage oder Wärmepumpe) sowie energieeffiziente Maßnahmen beispielsweise bei der Beleuchtung, Heizung oder Luftraumtechnik.

Eine zwingende Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit ist nicht erforderlich, da der Fokus der Richtlinie bewusst im bau- und pflegfachlichen Bereich liegt. Bei der Auswahl der Projekte ist somit zunächst die Fachlichkeit des geplanten Betreuungskonzepts, die Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts sowie dessen bauliche Umsetzung maßgeblich und erst danach die Klimafreundlichkeit und Nachhaltigkeit des Projekts als Beurteilungskriterium entscheidend. Vor allem bei gleichrangig bewerteten Projekten können als weiteres Auswahlkriterium zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

II. Verwaltungsfragen

1. Ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn (VZM) möglich?

Vor Bewilligung einer Zuwendung nach der PflegesoNahFöR, d.h. vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids darf mit der Umsetzung des Vorhabens **nicht begonnen** werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) stellt einen Verstoß gegen das Bayerische Haushaltsrecht dar und schließt eine Förderung aus. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Eine Zustimmung zum VZM vor Vorhabenbeginn ist grundsätzlich möglich, allerdings nur in absoluten Einzelfällen und mit Einwilligung des LfP. Die Zustimmung zum VZM kann nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten gesichert erscheint. Darüber hinaus darf das Vorhaben aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden (siehe hierzu VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO). Hierfür ist ein formloser Antrag beim LfP zu stellen und plausibel zu begründen. Wir weisen zudem darauf hin, dass der Förderantrag, auch für einen VZM, bereits nahezu vollständig beim LfP eingegangen sein muss. Mit der Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Zustimmung zum VZM begonnen werden.

Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn stellt keine Zusicherung einer Zuwendung i. S. d. Art. 38 BayVwVfG dar, bedeutet also nicht, dass Sie tatsächlich Fördermittel nach der Richtlinie PflegesoNahFöR erhalten werden! Wenn mit der Maßnahme begonnen wird, geschieht dies auf eigenes Risiko des Antragstellers/der Antragstellerin.

Nicht als Beginn des Vorhabens gilt entsprechend der VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.3.2 der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt unter

der Voraussetzung des Satzes 2 nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

Beim Kauf einer Einrichtung ist der Abschluss des notariellen Kaufvertrages als Beginn der Maßnahme zu werten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf aber die Leistungsphase 3 HOAI nicht überschritten sein.

2. Schließt der Erhalt weiterer Fördermittel eine Förderung nach der PflegesoNahFöR aus?

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt grundsätzlich für Maßnahmen, für die anderweitige Mittel des Freistaates in Anspruch genommen werden. Eine Komplementärfinanzierung mit Mitteln der Kommunen, des Bundes oder der Europäischen Union ist möglich. Allerdings gibt es wenige Ausnahmeregelungen: Es sind Überschneidungen möglich zu Maßnahmen nach dem Bayerischen Landesplan für Menschen mit Behinderung (BLB), Förderungen im Bereich des Denkmalschutzes, Förderinitiative „Innen statt Außen“ (v. a. Kommunen), zur Bayerischen Landesstiftung und zur Förderung neuer ambulant betreuter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF).

Die Modernisierung von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen kann auch weiterhin im Bayerischen Modernisierungsprogramm (BayMod) gefördert werden. Die Darlehen der Labo gelten nicht als staatliche Mittel und können ergänzend zur Förderung nach PflegesoNahFöR in Anspruch genommen werden, nicht jedoch der ergänzende Zuschuss.

Im Antragsformular PflegesoNahFöR müssen die entsprechenden Angaben vom Träger gemacht werden; in diesen Fällen nimmt das LfP Kontakt mit der jeweiligen Bewilligungsstelle für BayMod auf, um die Förderungen aufeinander abzustimmen. KfW-Darlehen gelten als nicht förderschädlich.

3. Was ist eine (DAWI-)De-minimis-Beihilfe und welche Erklärung wird benötigt?

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Es soll verhindern, dass der Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt durch (unkontrollierte) Förderungen durch die

Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-minimis-Verordnung.

Grundsätzlich kann ein Unternehmen von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit werden, wenn über einen bestimmten Zeitraum gewährte Beihilfen einen festgesetzten Betrag nicht überschreiten. Als Beihilfe im EU-Recht gilt jede staatliche Zuwendung an ein Unternehmen ohne marktadäquate Gegenleistungen. Dabei kommen drei Rechtsgrundlagen in Betracht:

- Allgemeine De-minimis-Verordnung:

Unter „De-minimis“-Beihilfen sind Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert in Höhe von 300.000 EUR innerhalb von drei Jahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Bei diesem Umfang geht die Kommission davon aus, dass im Ergebnis keine Wettbewerbsverzerrung erfolgt. Damit vereinfacht sie die Förderung von Unternehmen, da jede förmliche Anmeldung mit erheblichem (Zeit-)Aufwand verbunden ist. Hierfür muss die „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Förderung als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831“ verwendet werden.

- DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023

Der Umbau, die Modernisierung und die Schaffung von bedarfsgerechten Pflegeplätzen erfüllt die Voraussetzungen einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Diese Verordnung befreit Unternehmen, welche in den letzten drei Kalenderjahren Subventionen in Höhe von 750.000 Euro nicht überschreiten. Hierfür muss die „Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer Zuschuss-Förderung als DAWI-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831“ herangezogen werden.

- DAWI-Freistellungsbeschluss:

Sollte der Höchstbetrag nach der DAWI-De-minimis-Verordnung nicht mehr ausreichen, ist ein DAWI-Freistellungsbeschluss möglich. Das Bayerische Landesamt für Pflege kann als

zu bewilligende Behörde hierfür einen Betrauungsakt ausstellen. Voraussetzung ist dabei, dass der Antragsteller mit der DAWI betraut wird und der Zeitraum für die Betrauung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Übt der Zuwendungsempfänger neben den DAWI-Leistungen noch andere Tätigkeiten aus, so muss das Unternehmen in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen der hier gegenständlichen DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausweisen (vgl. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).

In diesem Fall muss keine zusätzliche Erklärung beigelegt werden. Ein Schreiben, unterschrieben vom rechtsgeschäftlichen Vertreter, mit der Erläuterung, dass in den letzten drei Kalenderjahren Subventionen in Höhe von 750.000 Euro überschritten worden sind, reicht für die Antragsstellung aus. Bitte listen Sie zusätzlich alle im laufenden, sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährten und beantragten (aber noch nicht gewährten) Beihilfen auf. In diesem Fall kommt das Bayerische Landesamt für Pflege im Rahmen der Antragsprüfung nochmal auf Sie zu.

Für weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Internetseite weitere Erläuterungen und Hinweise.

4. Zählen Darlehen und Kredite auch zum Eigenanteil von mind. 10 %?

Ja, Darlehen und Kredite werden als Eigenmittel betrachtet.

5. Ist eine Auszahlung direkt an den Betreiber (und nicht an den Investor) möglich? Kann der Betreiber den Förderantrag stellen und Zuwendungsempfänger sein, wenn er nicht Investor, sondern lediglich Pächter/Mieter ist?

Nein, eine Auszahlung der Mittel an den Betreiber ist i. d. R. nicht möglich. Ein Betreiber, der nicht Eigentümer des Objekts ist, sondern nur Pächter/Mieter, kann grundsätzlich nicht Zuwendungsempfänger sein.

6. Wie läuft die Absicherung im Falle einer Zuwendung? (zu Art. 40 BayHO)

Die Eintragung der Grundschuld dient als Absicherung der Zuwendung. Im Falle einer Förderung ist nach der PflegesoNahFöR eine dingliche Sicherung zwingend erforderlich, denn entsprechend der Nr. 2.6 der Förderrichtlinie PflegesoNah werden Zuwendungen für die

geförderten Plätze gemäß Nr. 64 der Wohnraumförderbestimmungen dinglich gesichert.

Hier ist geregelt, dass die Zuwendung im Grundbuch an rangbereitesten Stelle und unmittelbar nach den für die Finanzierung des Vorhabens aufgenommenen Kapitalmarkt- und Bauspardarlehen dinglich zu sichern ist. Das heißt konkret, dass das Recht an der Stelle eingetragen wird, die nach (Kapitalmarkt-) Darlehen im Grundbuch frei ist.

Die Grundschild muss den gleichen Rang haben, wie alle etwaigen Grundpfandrechte, die zur Sicherung von öffentlichen Zuschüssen und Darlehen für das jeweilige Projekt eingetragen sind oder eingetragen werden.

7. Was passiert, wenn sich mein Bauvorhaben zeitlich verzögert?

Falls der eingereichte Terminplan nicht eingehalten werden kann, muss dies der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden. Bitte stellen Sie einen schriftlichen und formlosen Antrag auf Änderung des Bewilligungszeitraums. Diesen Antrag mit Begründung der Verzögerung senden Sie uns bitte unterschrieben vom rechtsgeschäftlichen Vertreter zusammen mit einem aktualisierten Terminplan per E-Mail zu.

8. Was muss dem LfP nach einer Bewilligung des Antrags auf Zuwendung alles mitgeteilt werden?

Bei Bewilligung Ihres Antrages auf Zuwendung gilt eine Informationspflicht. Bitte informieren Sie uns über Baubeginn, Bauende, Änderungen von Kosten oder Zeitplan sowie die erstmalige Ausschreibung und Vergabe. Beachten Sie bitte auch, dass jede Änderung und Abweichung von den Plänen Ihrer Baumaßnahme der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden muss. Weitere Mitteilungspflichten sind dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

III. Baufachliche Fragen

1. Was muss bei der Vergabe von Bauaufträgen beachtet werden?

Die vergaberechtlichen Vorgaben sind geregelt in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P und ANBest-K, Stand 01.01.2024) unter Punkt 3. „Vergabe von Aufträgen“. Diese gelten für sämtliche Aufträge der zuwendungsfähigen Kosten (KG 300+400).

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite im „Merkblatt zur Ausschreibungspflicht und Vergabe im Rahmen einer Förderung nach PflegesoNahFör.“

2. Muss bei Antragseingang eine bestimmte Planungsphase vorliegen?

Die Leistungsphase 2 (HOAI) ist bei der Antragstellung zunächst ausreichend. Sollte das Bauvorhaben für das jeweilige Förderprogramm ausgewählt werden, werden Unterlagen nachgefordert.

3. Wann muss nach Erhalt des Zuwendungsbescheids spätestens mit dem Bau begonnen werden?

Der Baubeginn muss spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgen. Die Zuwendungsbescheide enthalten dahingehend eine Auflage. Der Baubeginn ist mit der Baubeginnsanzeige schriftlich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Beachten Sie jedoch, dass der Baubeginn nicht mit dem Beginn der Maßnahme gleichzustellen ist. Als Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten (vgl. Erklärung Ziffer II Nr. 1).

4. Die Maßnahme besteht aus mehreren Bauabschnitten. Muss für jeden Bauabschnitt ein eigener Förderantrag eingereicht werden?

Nein, auch bei mehreren Bauabschnitten reicht ein Antrag aus. Bitte achten Sie jedoch darauf, dass die Kostenaufstellung entsprechend der Bauabschnitte gegliedert ist und ein entsprechender Terminplan beiliegt.

5. Muss das Verfahren / die Baumaßnahme bis Ende 2026 abgeschlossen sein?

Nein, die Bauphase kann sich auch über mehrere Jahre und über das Jahr 2026 hinaus erstrecken. Wichtig ist nur, dass mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ein entsprechender Terminplan eingereicht wird, aus dem hervorgeht, wann welche Mittel benötigt werden, um eine entsprechende Einplanung im Haushalt vornehmen zu können.

6. Wie ist der Satz „Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass ansonsten der Pflegeplatz ersatzlos wegfallen würde“ in der Richtlinie zu verstehen?

Es handelt sich hier um eine Formulierung, um der kompletten Schließung von Einrichtungen entgegenzuwirken. Grundsätzlich stellt es für eine Förderung nach PflegesoNahFöR kein Problem dar, wenn nach Abschluss der Maßnahme weniger Pflegeplätze als vor Beginn der Maßnahme zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Die Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) haben sich 2023 geändert. Entsprechend der Änderung vom 13.04.2023 mit Gültigkeit ab 03.05.2023 ist hinsichtlich der dinglichen Sicherung nicht mehr Nr. 64, sondern Nr. 62 zu verwenden.

IV. Pflegefachliche Fragen

1. Wie unterscheidet sich eine vollstationäre Dauerpflegeeinrichtung von einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung mit Öffnung in den sozialen Nahraum? Was ist darunter zu verstehen?

Das Thema „Öffnung in den sozialen Nahraum“ ist zentraler Gegenstand unserer Förderrichtlinie. Laut Nr. 1.1 der Förderrichtlinie PflegesoNah ist unter „sozialem Nahraum“ das Wohnumfeld über die Wohnung hinaus zu verstehen, in dem Menschen ihr tägliches Leben gestalten, sich versorgen und ihre sozialen Kontakte pflegen.

Bei einer „Öffnung in den sozialen Nahraum“ sind die Plätze mit pflegerischen Angeboten so zu gestalten, dass die Pflegebedürftigen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben können. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt zu „Öffnung in den sozialen Nahraum“, in dem Sie ausführliche Informationen dazu erhalten.

2. Was bedeutet „dauerhaftes Angebot“ im Antragsformular? Wie lange ist die Bindungsfrist?

Die geförderten Plätze sind mindestens 25 Jahre ab Inbetriebnahme der Einrichtung oder ab Fertigstellung des Umbaus bzw. der Modernisierung in den wesentlichen Teilen zweckentsprechend als solche zu verwenden; sonstige zur Ausstattung beschaffte Gegenstände fünf Jahre.

So dürfen beispielsweise geförderte Kurzzeitpflegeplätze nur für Kurzzeitpflegegäste genutzt und nicht für Dauerpflegeplätze verwendet werden.

Wird die bestimmungsgemäße Nutzung vorher aufgegeben, so ist für jedes fehlende volle Kalenderjahr ein Fünfundzwanzigstel der auf diese Plätze entfallenden Zuwendung des StMGP von der Bewilligungsbehörde zurückzufordern.

3. Braucht man für Kurzzeitpflegeplätze einen eigenen Versorgungsvertrag?

Ja, wenn ausschließlich Kurzzeitpflegeplätze angeboten werden, ist auch hier ein Versorgungsvertrag notwendig.

4. Sind auch eingestreute Tages- und Nachtpflegeplätze förderfähig?

Nein, die Förderrichtlinie bezieht sich nicht auf eingestreute Tages- und Nachtpflegeplätze, sondern auf Plätze, die dauerhaft für die Tages- und Nachtpflege genutzt werden.

Förderfähig sind gemäß Nr. 2.2.5 der Förderrichtlinie PflegesoNah „Pflegeplätze in Einrichtungen, die dauerhaft Tages- und Nachtpflegeplätze anbieten“. Für Tages- und Nachtpflege Gäste in stationären Pflegeeinrichtungen ist deshalb mindestens ein separater Raum (Rückzugsmöglichkeit/Ruheraum) zur Verfügung zu stellen.

5. Wie kann der Bedarf an Pflegeplätzen/Begegnungsstätten nachgewiesen werden?

Gemäß Nr. 2.1 der Förderrichtlinie PflegesoNah ist der Bedarf an Pflegeplätzen und Begegnungsstätten mittels Bestätigung des für diese Aufgabe jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträgers (Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) nachzuweisen.

6. Pflegeplätze für Verhinderungspflege und palliative Pflege

Gemäß Nr. 2.1.1 der Förderrichtlinie PflegesoNah werden neben Plätzen für Kurzzeitpflege auch Plätze für Verhinderungspflege und palliative Pflege gefördert.

Für Plätze in Pflegewohnungen, die im Rahmen der Verhinderungspflege (§39 SGB XI) angeboten werden, sind die Vorgaben des Merkblatts „Verhinderungspflege – Pflegewohnungen“ zu beachten.

Die Wohnangebote für palliative Pflege können im Rahmen einer Einzelfallprüfung finanziell gefördert werden.

7. Ist ein Pflegemindestlohn anzuwenden?

Für die angebotenen und abgerufenen Leistungen ist mindestens der jeweils geltende gesetzliche Mindestlohn maßgeblich. Im Bereich der Alten- bzw. Langzeitpflege gilt auf der Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bereits seit August 2010 ein spezieller Pflegemindestlohn, der seit dem 1. Januar 2015 auch für die ambulante Krankenpflege gilt. Mit der aktuell geltenden Vierten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche (4. PflegeArbbV) wird der Mindestlohn für ungelernte Pflegehilfskräfte bis

zum 1. April 2022 in vier Schritten spürbar auf 12,55 Euro einheitlich in Ost- und Westdeutschland angehoben. Für einjährig qualifizierte Pflegehilfskräfte steigt der Lohn ebenfalls in vier Schritten zum 1. April 2022 bundeseinheitlich auf 13,20 EUR. Ab dem 1. Juli 2021 gibt es zudem erstmals einen Mindestlohn für Pflegefachkräfte in Höhe von 15 Euro, der zum 1. April 2022 nochmals auf 15,40 Euro steigt.

8. Gibt es eine Seitenzahlbegrenzung für das Gesamtkonzept?

Ja, das Gesamtkonzept sollte insgesamt maximal **50 Seiten** umfassen, kann jedoch bspw. bei einem Antrag für eine Tagespflege auch deutlich kürzer ausfallen.